



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
Abteilung besonderes Volksschulangebot
2022.BKD.898 / 1674876

Neue Fragen/Antworten

FAQ Unterstützung im Sinne von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen an Privatschulen

(Stand: 21. Februar 2025)

Inhalt

REVOS 2020	2
Unterstützung im Sinne von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen für Schülerinnen und Schüler an Privatschulen	2
Anstellungsmodalitäten.....	6
Abrechnungsmodalitäten	6
Diverses	8



Frage	Antwort
REVOS 2020	
1. Was hat sich mit REVOS 2020 geändert?	Für Schülerinnen und Schüler an Privatschulen finanziert der Kanton gemäss Volksschulgesetzgebung (VSG; BSG 432.210) ausschliesslich Unterstützung im Sinne von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen. Die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (BKD) kann daher keine Mittel für einfache sonderpädagogische Massnahmen gewähren.
2. Welche Massnahmen werden für Schülerinnen und Schüler an Privatschulen vom Kanton finanziert?	Der Kanton unterstützt Schülerinnen bzw. Schüler an Privatschulen mit einem Beitrag an die Kosten, sofern sie einen ausgewiesenen Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen aufweisen (beispielsweise eine schwere Sprachentwicklungsstörung, Körperbehinderung oder Störung der Körperwahrnehmung oder der Motorik) (Art. 67b Abs. 2 Bst. b VSG).
3. Was bedeutet verstärkte sonderpädagogische Massnahmen ?	Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen zeichnen sich aus durch eine lange Dauer, eine hohe Intensität, einen hohen Spezialisierungsgrad der Fachpersonen oder weitreichende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld und/oder den Lebenslauf des Kindes. Zur Unterstützung im Sinne der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen zählen die hochspezialisierte Logopädie, die hochspezialisierte Psychomotorik und die heilpädagogische Unterstützung.
4. Für wen sind verstärkte sonderpädagogische Massnahmen?	Ein Bedarf besteht, wenn Schülerinnen und Schüler als Folge von Beeinträchtigungen oder Behinderungen dem Unterricht in der Privatschule ohne Logopädie, Psychomotorik oder heilpädagogische Unterstützung nicht folgen können.
5. Was ist in der Volksschuldirektionsverordnung (VSDV) betr. Beträge an Schülerinnen und Schüler in Privatschulen geregelt?	In der Volksschuldirektionsverordnung (VSDV; BSG 432.211.10) ist in den Artikeln 9 bis 13 folgendes geregelt: 1. Anspruchsbegründende Diagnosen Logopädie und Psychomotorik 2. Umfang Logopädie und Psychomotorik und heilpädagogische Unterstützung 3. Höhe Kostenbeitrag Logopädie, Psychomotorik und heilpädagogische Unterstützung.
Unterstützung im Sinne von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen für Schülerinnen und Schüler an Privatschulen	
6. Was ist hochspezialisierte Logopädie (HSL) ?	Für den Bereich der Logopädie wird die Unterstützung im Sinne der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen an Privatschulen als hochspezialisierte Logopädie (HSL) bezeichnet. Massnahmen im Bereich der hochspezialisierten Logopädie benötigen spezialisiertes Fachwissen. Die Massnahmen kommen ausschliesslich bei einer entsprechenden Diagnose zur Anwendung, welche das hoch spezialisierte Fachwissen voraussetzt.
7. Welche Diagnosen im Bereich der hochspezialisierten Logopädie sind anspruchsbegründend?	Die anspruchsbegründenden Diagnosen im Bereich der hochspezialisierten Logopädie sind in der <u>Volksschuldirektionsverordnung (VSDV; BSG 432.211.10)</u> geregelt: Anspruchsbegründende Diagnosen für die Gewährung von Beiträgen an die Kosten für hochspezialisierte Logopädie sind <ul style="list-style-type: none">- Redeflussstörung aufgrund sehr schweren Stotterns,- elektiver Mutismus,



	<ul style="list-style-type: none">- sehr schwere Lese-Rechtschreibschwäche (LRS) bei gleichzeitiger schwerer Störung der Spontansprache,- schwere Sprachentwicklungsstörung,- schwere Sprachstörung im Kontext einer Autismus-Spektrum-Störung,- verbale Entwicklungsdyspraxie,- myofunktionelle Störung,- Dysphagie (Schluckstörung),- Lippen-Kiefer-Gaumenspalte,- Schwerhörigkeit nach Cochleaimplantation.
8. Was ist hochspezialisierte Psychomotorik (HSP) ?	<p>Für den Bereich der Psychomotorik wird die Unterstützung im Sinne der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen an Privatschulen als hochspezialisierte Psychomotorik (HSP) bezeichnet.</p> <p>Massnahmen im Bereich der hochspezialisierten Psychomotorik zeichnen sich durch eine hohe Intensität aus. Der entsprechende Bedarf der Schülerin bzw. des Schülers an psychomotorischen Leistungen muss hoch sein.</p> <p>Massnahmen im Bereich der hochspezialisierten Psychomotorik benötigen ebenfalls spezialisiertes Fachwissen. Die Massnahmen kommen ausschliesslich bei einer entsprechenden Diagnose zur Anwendung, welche das hoch spezialisierte Fachwissen voraussetzt.</p>
9. Welche Diagnosen im Bereich der hochspezialisierten Psychomotorik sind anspruchsbegründend?	<p>Die anspruchsbegründenden Diagnosen sowie den notwendigen Umfang der Intensität im Bereich der hochspezialisierten Psychomotorik sind in der Volksschuldirektionsverordnung (VSDV; BSG 432.211.10) geregelt: Anspruchsbegründende Diagnosen für die Gewährung von Beiträgen an die Kosten für hochspezialisierte Psychomotorik sind</p> <ul style="list-style-type: none">- umschriebene Entwicklungsstörung motorischer Funktionen (UEMF; F82.),- Autismus-Spektrum-Störung (F84.),- Verhaltensstörung und emotionale Störung mit Beginn in Kindheit und Jugend, insbesondere schwere Aufmerksamkeitsdefizits- und Hyperaktivitätsstörung (ADHS), hyperkinetische Störung und Tourette-Syndrom (F90. bis F98.),- kindliche Depression (F32.),- Zerebralparese (CP), insbesondere Hemiplegie (G80. bis G81.),- Neurofibromatose (Q85.0),- Anorexie (F50.),- verzögerte motorische Entwicklung infolge einer Frühgeburt,- Folgen von Infekten während der Schwangerschaft. <p>Als anspruchsbegründend gilt ein Bedarf der Schülerin bzw. des Schülers im Umfang von mindestens zwei Lektionen pro Woche.</p>
10. Wie ist das Vorgehen bei Schülerinnen und Schülern von Privatschulen mit Bedarf	<p>Für Fragestellungen betreffend Unterstützung im Sinne von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen braucht es eine Anmeldung bei der regional zuständigen Erziehungsberatung (EB). Die EB-Anmeldung muss bis spätestens 1. November erfolgen, damit die empfohlenen schulischen Massnahmen im neuen Schuljahr beginnen können.</p>



an Unterstützung im Sinne von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen?	Das EB-Anmeldeformular ist zu finden unter Formulare, Merkblätter und Downloads . Die EB beurteilt den Bedarf an hochspezialisierter Logopädie, resp. hochspezialisierter Psychomotorik, resp. heilpädagogische Unterstützung. Dabei werden vorhandene Fachberichte und Abklärungsergebnisse in die Beurteilung miteinbezogen. Um im Falle der hochspezialisierten Logopädie zu einer Beurteilung zu kommen, liegt es im Ermessen der EB, eine Abklärung bei der Abteilung Phoniatrie der HNO-Klinik des Inselspitals vorzuschlagen und in die Wege zu leiten.
11. Worauf ist beim Ausfüllen der EB-Anmeldung zu achten?	Das Anmeldeformular benötigt Angaben zum bisherigen Verlauf mit Begründung der gewünschten Massnahme. Die obgenannten Diagnosen sind bei der Anmeldung zu dokumentieren. Entsprechende Fachberichte und ergänzende Förderberichte sind der Anmeldung beizulegen. Zudem ist anzugeben – sofern bereits bekannt – welche Fachperson für die Förderung zuständig sein wird.
12. Wie wird die Unterstützung im Sinne von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen bewilligt ?	Die EB prüft den Antrag und entscheidet, ob dieser ohne weitere Abklärungen empfohlen werden kann oder ob es eine genauere Prüfung braucht. Diese kann Gespräche mit den Beteiligten beinhalten oder weitere Abklärungen durch andere Fachstellen beinhalten. Wenn nach Prüfung der Unterlagen der Anspruch an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen begründet ist, erstellt die EB einen Fachbericht zu Händen der Abteilung besonderes Volksschulangebot des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB). Basierend auf dem Fachbericht kann das AKVB dann Beiträge an die Kosten von hochspezialisierter Logopädie oder von hochspezialisierter Psychomotorik oder von heilpädagogischer Unterstützung verfügen. Die Verfügung legt die Art und den Umfang der notwendigen Massnahmen fest, bezeichnet die Durchführungsstelle und ist befristet.
13. Wie ist das Vorgehen bei Verlängerungen von der Unterstützung im Sinne von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen?	Für Fragestellungen betreffend Unterstützung im Sinne von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen braucht es eine Anmeldung bei der regional zuständigen EB. Die EB-Anmeldung muss bis spätestens 1. November erfolgen, damit die empfohlenen schulischen Massnahmen im neuen Schuljahr beginnen können. Das EB-Anmeldeformular ist zu finden unter Formulare, Merkblätter und Downloads . Der Anmeldung sind aktuellste Förderberichte, ergänzende Fachberichte beizulegen. Weitere allfällige weitere Diagnosestellungen sind ebenfalls zu dokumentieren. Zudem ist anzugeben – sofern bereits bekannt – welche Fachperson zuständig ist resp. sein wird.
14. In welchem Umfang und wie lange wird die Unterstützung im Sinne von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen bewilligt?	Die Höhe des Umfangs ist in der Volksschuldirektionsverordnung (VSDV; BSG 432.211.10) geregelt: Das AKVB leistet max. einen Kostenbeitrag für <ul style="list-style-type: none">- 3 Lektionen à 45 Minuten pro Schulwoche an die hochspezialisierte Logopädie,- 3 Wochenlektionen à 45 Minuten pro Schulwoche an die hochspezialisierte Psychomotorik,- 6 Wochenlektionen à 45 Minuten pro Schulwoche an die heilpädagogische Unterstützung. Umfang und Dauer orientieren sich an der Empfehlung der EB, abgeleitet vom Bedarf der Privatschülerin bzw. des Privatschülers.



<p>15. Können bei einer laufenden Bewilligung die Lektionen erhöht werden?</p>	<p>Die Privatschule bzw. Fachperson stellt im Einverständnis der Eltern einen Antrag mit Begründung des höheren Bedarfs an die Abteilung besonderes Volksschulangebot: BKD, AKVB, Abteilung besonderes Volksschulangebot, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern bzw. bvsa.bkd@be.ch.</p> <p>Da die EB den Bedarf nach Unterstützung im Sinne von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen bereits ausgewiesen hat, ist eine Wiederanmeldung bei der EB mit dieser Fragestellung nicht nötig.</p> <p>Bei Gutheissung des Antrags wird die bestehende Verfügung angepasst.</p>
<p>16. Die Unterstützung im Sinne von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen wird vorzeitig beendet. Wie ist das Vorgehen?</p>	<p>Mit der Kostengutsprache des AKVB wurde den Eltern die Zusage gegeben, einen Beitrag an die Kosten für die Unterstützung im Sinne von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen zu leisten. Falls die Leistungen nicht mehr in Anspruch genommen werden, fallen die Kosten nicht mehr an und das AKVB zahlt keine Leistungen mehr.</p> <p>Die Eltern informieren das AKVB über das Behandlungsende: Abteilung besonderes Volksschulangebot: bvsa.bkd@be.ch</p>
<p>17. Was passiert bei Schulwechseln?</p>	<p>Bei einem Wechsel in eine andere Privatschule behalten Privatschülerinnen bzw. Privatschüler bei Bedarf Anrecht auf den Kostenbeitrag für die Unterstützung im Sinne von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen.</p> <p>Bei einem Wechsel von der Privatschule in die öffentliche Volksschule gehen wir davon aus, dass der Bedarf mit der Unterstützung im Rahmen von einfachen sonderpädagogischen Massnahmen (SPU / eU) grundsätzlich abgedeckt werden kann. Dies wird von der Schulleitung der Regelschule entschieden und bewilligt.</p> <p>Falls diese Unterstützung nachweislich nicht ausreicht, ist der Bedarf nach verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen durch die EB zu prüfen. Die Anmeldung bei der EB ist bis am 1. November erforderlich.</p> <p>Die Regelschule kann sich beim regional zuständigen Schulinspektorat melden, um geeignete Unterstützungsmassnahmen für die Überbrückung zu besprechen.</p> <p>Bei einem Wechsel vom integrativen bzw. separativen Volksschulangebot in eine Privatschule ist der Bedarf naheliegend. Die Privatschule bzw. die Eltern können sich im Übergang an die Abteilung besonderes Volksschulangebot (bvsa.bkd@be.ch) wenden, um geeignete Unterstützungsmassnahmen im Sinne von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen für die Überbrückung zu besprechen. Auf den nächsten 1. November ist bei der EB eine Anmeldung einzureichen, um den Bedarf nach einer Verlängerung der Unterstützung im Sinne von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen zu prüfen.</p>
<p>18. Werden separate Abklärungskosten für Schülerinnen und Schülern von Privatschulen vom AKVB übernommen?</p>	<p>Nein, eine Übernahme von separaten Abklärungskosten durch den Kanton ist nicht vorgesehen. Die EB beurteilt den Bedarf an hochspezialisierter Logopädie, resp. hochspezialisierter Psychomotorik, resp. heilpädagogische Unterstützung. Um im Falle der hochspezialisierten Logopädie zu einer Beurteilung zu kommen, liegt es im Ermessen der EB, die Abteilung Phoniatrie der HNO-Klinik des Inselspitals mit einer Abklärung zu beauftragen.</p>



Anstellungsmodalitäten	
19. Sind Schülerinnen und Schülern von Privatschulen im Gemeindegebiet auch durch die an der Regelschule angestellten Fachpersonen für Spezialunterricht zu fördern?	Nein. Die Logopädie und die Psychomotorik sowie die Integrative Förderung gehören als einfache sonderpädagogische Massnahme zum Auftrag sowie allfälligen Angebot der Privatschule und werden üblicherweise nicht durch an der öffentlichen Volksschule angestellte Fachpersonen erteilt. Falls doch, erfolgen die vertraglichen Abmachungen direkt über die Privatschule.
20. Müssen die Fachpersonen von der Privatschule angestellt werden?	Unterstützung im Sinne von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen können in der Privatschule oder auch in privater Praxis erfolgen. Eine Anstellung durch die Privatschule ist daher möglich, ist aber für die Erbringung der Unterstützung im Sinne von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen nicht zwingend. Eine diesbezügliche Absprache i.S. einer vertraglichen Regelung zwischen Eltern und Privatschule bzw. Fachperson wird empfohlen.
21. Welche Voraussetzungen müssen die Fachpersonen erfüllen?	Gemäss Artikel 37b der Volksschulverordnung (VSV; BSG: 432.211.1) sind HSL und HSP durch hoch spezialisierte Fachpersonen zu erbringen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Durchführung durch Fachpersonen erfolgt, welche fachlich in der Lage sind, diese Behandlung zu erbringen (z.B. ein EDK-anerkanntes Diplom im entsprechenden Gebiet bzw. berufliche Erfahrungen im entsprechend en Gebiet vorweisen). Die Verantwortung für die Suche nach einer Fachperson liegt bei den Eltern. Die Eltern tragen die Verantwortung, vor Inanspruchnahme der sonderpädagogischen Massnahme abzuklären, ob die Person fachlich in der Lage ist, diese in der nötigen Spezialisierung (als verstärkte sonderpädagogische Massnahmen) zu erbringen. Die Abteilung besonderen Volksschulangebot des AKVB behält sich vor, von neuen Fachpersonen die Ausbildungsvoraussetzungen einzufordern.
Abrechnungsmodalitäten	
22. Wie hoch ist der Kostenbeitrag für die Unterstützung im Sinne von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen?	Die Höhe des Kostenbeitrags ist in der <u>Volksschuldirektionsverordnung (VSDV; BSG 432.211.10)</u> geregelt: Der Kostenbeitrag für hochspezialisierte Logopädie, für hochspezialisierte Psychomotorik und für heilpädagogische Unterstützung beträgt pro Lektion pauschal 89 Franken. Werden die hochspezialisierte Logopädie und die hochspezialisierte Psychomotorik ausserhalb der Privatschule durchgeführt, kann das AKVB für den übrigen Aufwand eine Pauschale von 16 Franken pro Lektion ausrichten.
23. Wie erfolgt die Abrechnung der Unterstützung im Sinne von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen?	Das AKVB vergütet direkt den Eltern die Kosten. Die Kosten sind mit dem Formular «Neues Abrechnungsfomular hochspezialisierte Massnahmen ab 01.08.2024» des AKVB in Rechnung zu stellen. Aus technischen Gründen werden nur elektronisch ausgefüllte Formulare akzeptiert. Die Abrechnungsmodalitäten der externen sonderpädagogischen Massnahmen (Übergangslösung, Weiterführung, bVSA int.) werden im «FAQ Logopädie / Psychomotorik» erklärt.



24. Wo sind die Abrechnungen für die Unterstützung im Sinne von verstärken sonderpädagogischen Massnahmen einzureichen?	Das Abrechnungsformular kann der BKD per Post oder in Form eines PDF-Dokuments per Mail zugestellt werden: Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Fachbereich Ressourcen und Controlling, Abrechnungen sonderpädagogische Massnahmen, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern bzw. finanzen.spm.akvb@be.ch Bei Zustellung per Mail muss das Formular nicht zwingend unterschrieben werden. Empfohlen wird nach Möglichkeit die Verwendung eines verschlüsselten Mails. Mögliche externe Ideen für den sicheren Mail-Datentransfer könnte bspw. sein: hin-Mail-Adresse (HIN – Sichere Kommunikation im Schweizer Gesundheitswesen), Inca-Mail (IncaMail – Versand von sensiblen Informationen Die Post) oder Protonmail (Proton Mail: Privates, sicheres und verschlüsseltes E-Mail-Konto Proton).
25. Welche Bedingungen gelten beim Abrechnen Unterstützung im Sinne von verstärken sonderpädagogischen Massnahmen?	<ul style="list-style-type: none">- Es können nur erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt werden. Der bewilligte Umfang darf nicht überschritten werden.- Die Eltern können der leistungserbringenden Fachperson bzw. der Privatschule eine Forderungsabtretung erteilen, damit diese direkt mit dem AKVB abrechnen darf. Die von den Eltern datierte und unterzeichnete Forderungsabtretung kann mit der ersten Abrechnung eingereicht werden.- Die bewilligten Lektionen können von der Dauer flexibel gestaltet werden (Minuten pro Woche und Wochen pro Schuljahr), solange der bewilligte Gesamtumfang im betreffenden Schuljahr nicht überschritten wird. In der Bewilligung ist aufgeführt, wieviel Zeit für eine Schülerin bzw. einen Schüler zu verwenden ist. Beispiel: Bewilligung für 1 Schuljahr à 2 Lektionen à 45 Min.: 2*39 Wochen à 45 Min.= 3510 Min.= Bewilligungsdauer. Beispiel unterjährig: Bewilligung vom 1.5. bis 31.7. (Ende Schuljahr) entspricht laut Kalender 10 Schulwochen (nicht Kalenderwochen, exklusive Ferienwochen): 2*10 Wochen à 45 Min.= 900Min.- Überschrittene Minuten am Ende des Schuljahres werden gestrichen.- Die Abrechnungsperiode kann flexibel gewählt werden.- Damit die erbrachten Leistungen zeitnah vergütet werden, ist eine monatliche Abrechnung empfehlenswert.
26. Können nicht stattgefunden Lektionen abgerechnet werden?	Es können nur erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt werden. Bei Lektionenausfällen (bspw. infolge Krankheit der Schülerin bzw. des Schülers o.ä.) können diese nicht verrechnet werden. Da die bewilligten Lektionen von der Dauer flexibel gestaltet werden können (Minuten pro Woche und Wochen pro Schuljahr), können ausgefallene Lektionen im Rahmen des gültigen Bewilligungszeitraums vor- oder nachgeholt werden. Der bewilligte Umfang darf nicht überschritten werden.
27. Können bei der hochspezialisierten Logopädie Gespräche und Berichte in Rechnung gestellt werden?	Wenn eine hochspezialisierte Logopädie bewilligt wird, dann kann die im Tarifvertrag der GSI festgelegte Anzahl an Gesprächen und Berichten pro Fall und Jahr zusätzlich zum bewilligten Umfang abgerechnet werden.
28. Können Abklärungen in Rechnung gestellt werden?	Nein. Da die EB den Bedarf an hochspezialisierter Logopädie resp. hochspezialisierter Psychomotorik resp. heilpädagogische Unterstützung beurteilt, übernimmt der Kanton keine separaten Abklärungskosten.



29. Können Transportkosten in Rechnung gestellt werden?	Nein. Allfällige Transporte vom Wohnort bis zum Ort der Durchführungsstelle werden von den Eltern getragen.
30. Worauf ist beim Ausfüllen des Abrechnungsformulars zu achten?	Es können die farbig hinterlegten Felder ausgefüllt werden. Die Schülerinnen und Schüler sind nach Möglichkeit alphabetisch zu erfassen, dies erleichtert die Rechnungskontrolle. Zudem wird empfohlen – sofern die Rechnung auf Papier eingereicht wird – nur die entsprechend genutzten Seiten auszudrucken.
Diverses	
31. Können Kosten für einen Dolmetschdienst beim AKVB geltend gemacht werden?	Nein. Der Kanton kann gemäss Artikel 67 der Volksschulgesetzgebung unter bestimmten Voraussetzungen pauschale Beiträge an Privatschulen leisten. Darüber hinaus sind keine Leistungen der öffentlichen Hand vorgesehen. Die Frage einer Kostenübernahme von Dolmetschdiensten im Rahmen der Unterstützung im Sinne von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen an Privatschulen ist mit der jeweiligen Privatschule zu klären, in welcher die Schülerin bzw. der Schüler beschult wird.
32. Sind Online-Therapien möglich?	Online-Therapien können in Ausnahmefällen stattfinden (bspw. lange Anfahrtswege), wenn sie pädagogisch sinnvoll sind und keine andere Option zur Verfügung steht.
33. Können Schülerinnen und Schülern von Privatschulen auch nach Ende der obligatorischen Schulzeit Unterstützung im Sinne von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen erhalten?	Gestützt auf <u>Artikel 67 des Volksschulgesetzes</u> sowie auf <u>Artikel 37 der Volksschulverordnung</u> können Schülerinnen und Schüler in Privatschulen bei entsprechendem Bedarf auch für das 10. und 11. Schuljahr (sprich nach der nach VSG obligatorischen Schulzeit) Anspruch stellen auf den Kostenbeitrag für die Unterstützung im Sinne von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen. Der Anspruch erlischt bei Austritt aus der Privatschule bzw. die Bewilligung verliert ihre Gültigkeit bei Austritt des Kindes bzw. des Jugendlichen aus der Privatschule.
34. Wo meldet man sich bei Fragen ?	Fachpersonen melden sich in einem ersten Schritt beim Verband, bei welchem sie Mitglied sind (bspw. Logopädie Bern, L'ARLD – section Berne, Psychomotorik Schweiz – Sektion Bern u.ä.). Ans AKVB können Fragen zur Unterstützung im Sinne von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen an Privatschulen gerichtet werden an die Abteilung besonderes Volksschulangebot: bvsa.bkd@be.ch Ans AKVB können Fragen zu den Abrechnungen gerichtet werden an den Fachbereich Ressourcen und Controlling: finanzen.spm.akvb@be.ch
35. Kann der Kanton Beiträge leisten für die Unterstützung im Sinne von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen, wenn Schülerinnen bzw. Schüler	Nein. Wenn es sich um eine ausserkantonale Privatschule handelt, kann der Kanton Bern keine Beiträge an verstärkte sonderpädagogische Massnahme leisten.



eine ausserkantonale Privatschule besuchen?	
--	--